

4126 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

über den Beschluß des Nationalrates vom 3. Oktober 1991 betreffend ein Viertes Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins, Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins, Weltpostvertrag samt Schlußprotokoll und Ausführungsvorschrift, Postpaketabkommen samt Schlußprotokoll und Ausführungsvorschrift, Postanweisungsabkommen samt Ausführungsvorschrift, Postscheckabkommen samt Ausführungsvorschrift und Postnachnahmeabkommen samt Ausführungsvorschrift

Die "Urkunden des Weltpostvereins" regeln den Postdienst zwischen den 168 Mitgliedsländern dieser Organisation. Darüber hinaus sind diese internationalen Abkommen die rechtliche Grundlage für die Arbeitsweise des Weltpostvereins, einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen. Die Urkunden werden vom Weltpostkongreß - dem obersten Organ des Weltpostvereins - beschlossen. Am Weltpostkongreß nehmen die bevollmächtigten Vertreter der Regierung der Mitgliedsländer teil.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich. Es ist die Sonderkundmachung gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG vorgesehen.

Der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Oktober 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 3. Oktober 1991 betreffend ein Viertes Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins, Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins, Weltpostvertrag samt Schlußprotokoll und Ausführungsvorschrift, Postpaketabkommen samt Schlußprotokoll und Ausführungsvorschrift, Postanweisungsabkommen samt Ausführungsvorschrift, Postscheckabkommen samt Ausführungsvorschrift und Postnachnahmeabkommen samt Ausführungsvorschrift, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 10 08

Irene Crepaz
Berichterstatlerin

Norbert Pichler
Vorsitzender